

"Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten"

Analyse von SPÖ-Wissenschaftssprecher

Erwin Niederwieser

17.9.2001

Das vorliegende Konzept, das unter der politischen Verantwortung der FP-VP-Bundesregierung und im speziellen der Bildungsministerin Elisabeth Gehrler ausgearbeitet wurde, gibt einen umfassenden Einblick in die dahinterstehenden Überlegungen zur künftigen Struktur einer Universität.

Der bisherige Prozess der Entstehung dieser Konzeption ist durch ein hohes Maß an Transparenz gekennzeichnet. Alle wesentlichen Grundlagenpapiere (auch jene, deren Inhalt die gewählte Konzeption nicht stützt) sind auf der etwas irreführend als www.weltklasse-uni bezeichneten Homepage des Ministeriums nachlesbar und daher zitierbar. Irreführend ist dieser Begriff deshalb, weil sich in einem solchen Ziel für die österreichischen Universitäten alle finden werden. Die vorliegende Reform hat aber mit der Erreichung dieses Zieles nichts zu tun.

Der Vorschlag geht vielmehr von der ideologisch unrichtigen These aus, dass demokratische Mitbestimmung und leistungsfähige Universität unvereinbare Widersprüche wären. Diese Annahme wird durch die sehr guten und international durchaus anerkannten Leistungen der österreichischen Universitäten in den letzten 30 Jahren eindrucksvoll widerlegt.

Diese Annahme des Reformkonzepts stellt aber eine Gefahr für all jene Institutionen des öffentlichen Lebens dar, in denen derzeit demokratische Mitbestimmung praktiziert wird. Denn die Argumentation, die für einen starken Rektor vorgebracht wird, gilt dem Grunde nach auch für starke BürgermeisterInnen, Landeshauptleute, Bundeskanzler, EU-Kommissionsvorsitzende, Vereins- oder Parteivorsitzende.

Mag sein, dass in Österreich der Wunsch nach einer starken Hand zunimmt. Die SPÖ wird diese Tendenzen nicht stützen sondern diese aufzeigen und dagegen ankämpfen. Die

SPÖ wird sich dabei auch nicht durch Verweise auf nie unterfertigte Verhandlungspapiere oder unvollständig wiedergegebene ausländische Beispiele irritieren lassen.

Die SPÖ ist den Grundwerten der Demokratie, der Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität verpflichtet. Die nahezu völlige Abschaffung der Demokratie an den Universitäten wird daher nicht die Zustimmung der SPÖ finden.

Dies wurde auch im Vorfeld dieses bisherigen Reformprozesses mehrfach deutlich formuliert. (vgl. www.forum-wissenschaft.at)

Weniger Parlament – mehr Ministerialeinfluss:

Rein formal wird angestrebt, bisher in verschiedenen Gesetzen geregelte Materien in einem Universitätsgesetz zusammenzuführen. Es betrifft das in unterschiedlichen Gesetzen für die allgemeinen Universitäten und die Kunstuniversitäten geregelte Organisations-, Studien- und Dienstrecht.

Dabei soll die bundesgesetzliche Regelungsdichte drastisch zurückgenommen werden.

Erklärte Zielsetzung ist, dass der Gesetzgeber bundeseinheitlich nur mehr einen groben Rahmen vorgibt, alle weiteren inhaltlichen Ausgestaltungen sollen auf zwei Ebenen erfolgen:

- durch autonome Regelungen, die von den dafür zuständigen Universitätsorganen beschlossen werden
- durch die konkrete Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen zwischen Universität und Ministerium

Die starke Rücknahme der bisher österreichweit durch Gesetz oder Verordnung festgelegten oder durch das Ministerium zu entscheidenden Vorgänge zu Gunsten universitätsautonomer Entscheidungen bedeutet allerdings dort in jedem Einzelfall an jeder einzelnen Universität einen erheblichen Mehraufwand. **Es wäre ein Irrtum zu glauben, dass die Rücknahme der bundesweiten Regelungsdichte eine Reduzierung der Regelungen insgesamt bedeuten würde.**

Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Die bisher in einem Organisationsgesetz oder in einem Studiengesetz festgeschriebenen Normen werden nun durch Beschluss oder kasuistische Einzelentscheidungen für jede einzelne Universität oder jede einzelne Fakultät getroffen. **Insgesamt vervielfacht sich die Zahl der Regelungen, das System wird nicht durchschaubarer, sondern undurchschaubarer.** Beispielsweise wird in Zukunft jede einzelne Universität hinsichtlich der Anrechnungen von Studien ihre eigenen Regelungen haben.

Im Vergleich zu bisher

- gewinnen die Universitäten an Gestaltungseinfluss
- jener der Regierung (BM für Wissenschaft, Finanzen, Forschung ...) nimmt tendenziell zu
- jener des Parlaments nimmt ab.

Die Änderung folgt – wie auch in den Erläuterungen angeführt – den Grundzügen des “New Public-Management” und betriebswirtschaftlichen Theorieansätzen.

Zur besseren Vergleichbarkeit ein historischer Rückblick:

Das Universitätsorganisations-Gesetz 1975 bedeutete eine Wandlung von der “Ordinarien-Universität” zu einer demokratischen Universität. Der Einfluss des Ministeriums auf die Universitäten blieb groß, universitätsintern erfolgten nahezu alle wichtigen Entscheidungen in Kollegialorganen, die sich aus gewählten VertreterInnen der Gruppen der ProfessorInnen, des Mittelbaus, der Studierenden und des sonstigen Universitätspersonals zusammensetzten.

Diese demokratische Struktur zog sich über alle Ebenen und zwar von der Gesamtleitung der Universität über die Fakultäten bis hin zu den Studienkommissionen und zu den Instituten.

Die Universitätsreform 1993 brachte eine verstärkte Autonomie der Universitäten durch die Einführung von Globalbudgets, der Teilrechtsfähigkeit und der Abgabe von Kompetenzen des Ministeriums an die Universitätsorgane durch das dem Senat zustehende Satzungsrecht. Darüber hinaus wurden die “Monokratischen Organe” wie

RektorIn, DekanIn, Institutsvorstand, StudiendekanIn durch ein höheres Maß an Entscheidungskompetenz gestärkt, während die Kollegialorgane auf Beschlüsse über die strategische Ausrichtung der Einrichtungen reduziert wurden. Die täglichen Erledigungen sollten von der Einzelperson (oder einem Team wie beispielsweise RektorIn und VizerektorInnen) entschieden werden, während mittel- und längerfristige Ausrichtungen (wie die Struktur der Universität in Form von Instituten und deren Zuordnung, die Budgetierung, ein Personalplan etc.) von den Kollegialorganen beschlossen werden. Diese Reduzierung der Mitbestimmung über die Kompetenzveränderungen zwischen Kollegialorganen und monokratischen Leitungsorganen stieß damals auf sehr viel Kritik aus den Universitäten. – Meiner Einschätzung nach hat sich dieses neue Wechselspiel der Kräfte aber als durchaus praktikabel herausgestellt. Kritik an abgehobenen Entscheidungen der “Monokraten” taucht aber vereinzelt noch immer auf.

Während es vor dem UOG 93 teilweise schwierig war, die Kollegialorgane zu beschicken, gibt es in den letzten Jahren zunehmend die Schwierigkeit, ausreichend hochqualifizierte BewerberInnen für die neuen Leitungsfunktionen zu finden, da ja der Verwaltungsaufwand an der Universität durch die Autonomie stark zunimmt und WissenschaftlerInnen nicht unbedingt nach Verwaltungsjobs streben.

Der nunmehrige Systemwandel wird immer wieder mit der europäischen Entwicklung begründet.

Es fällt aber auf, dass diese Entwicklung ein breites Spektrum an Lösungen bereithält:

- Beispielsweise sind universitäre Karriereverläufe und Entscheidungen über die Ergebnisse von Ausschreibungsverfahren oder Wettbewerben sehr unterschiedlich geregelt, - die Allein-Entscheidung des Rektors ist die europäische Ausnahme.
- Auch die sinnvolle Hereinnahme der gesellschaftlichen Umwelt durch die Schaffung eines Beirates wird nirgendwo so gelöst, dass dieser Beirat das mächtigste Organ der Universität darstellt und die Beschickung auf ein schmales personelles Spektrum reduziert wird.
- Schließlich betrifft die europäische Dimension der Hochschulpolitik in erster Linie die Kooperation in Lehre und Forschung, Anrechenbarkeiten, Personenmobilität und Qualitätssicherung und nicht die organisatorische Ausprägung.

Die österreichischen Universitäten sind mit einem im Vergleich zu anderen Ländern höherem Maß an Mitbestimmung in der Vergangenheit erfolgreich gewesen und es gibt keine fachlichen Gründe für demokratiefeindliche "Anpassungen".

Die neue autoritäre Führungsstruktur:

Das neue Universitätsrecht geht von der Annahme aus, dass eine effiziente Führung der Universität dann möglich ist, wenn dafür – durchaus mit einem Großunternehmen vergleichbar – eine starke Leitung eingesetzt wird, die letztlich jede Einzelentscheidung treffen kann.

Diese neue Universitätsleitung in Form des Rektors oder eines Rektorteams bestellt die Leitungsfunktionen aller Unterorganisationen.

Die Organisationsstruktur selbst wird im Gesetz nicht mehr vorgegeben, sondern es ist der Universität überlassen

- ob sie Fakultäten einrichtet
- wie sie die Institute solchen Fakultäten zuordnet
- welche Institute es gibt und wie sie zusammengesetzt werden
- ob es sonstige Einheiten oder selbständige Unternehmen der Universität geben wird

Die Annahme dahinter ist, dass die "Universität" selbst am besten geeignet ist zu entscheiden, wie sie ihre innere Struktur regeln will.

Der Gehrler-Entwurf sieht aber vor, dass die wesentlichen Entscheidungen "der Universität" nicht von den Universitätsangehörigen selbst, sondern durch ein stark von außen dominiertes Gremium – den Universitätsrat – getroffen werden (siehe Kap. Universitätsrat).

Demokratie „Neu“ heißt beraten - nicht entscheiden:

Kollegialorgane, in welche VertreterInnen der verschiedenen Gruppen gewählt oder entsandt werden, haben – ausgenommen den Senat - generell nur mehr beratende Funktion.

Im Entwurf ist ausdrücklich festgestellt, dass Kollegialorgane keine Entscheidungskompetenz haben dürfen. Die Autonomie der Universitäten bei der Gestaltung ihrer eigenen Organisation hört dort auf, wo aus der Sicht des Ministeriums die Gefahr besteht, dass sie weiterhin Demokratie wagen.

Für die neuen Leitungsfunktionen gilt nahezu durchgängig das Prinzip der “doppelten Legitimation”. Das heißt, dass ein übergeordnetes Organ eine Entscheidung auf Grund eines Vorschlages eines untergeordneten Organs oder aus dem Kreis der betroffenen Personen trifft.

Beispielsweise können die Institutsangehörigen einen Vorschlag für die Institutsleitung erstellen und der Rektor bestimmt aus diesem Vorschlag eine Person als InstitutsleiterIn. Ähnlich erfolgt dies beim Rektor selbst, wo der Universitätsrat aus einem Vorschlag des Senats eine Person als RektorIn bestimmt.

Keine UniversitätsvertreterInnen im Universitätsrat:

Das mächtigste Universitätsorgan ist neben dem Rektor / der Rektorin der Universitätsrat. Dem fünfköpfigen Universitätsrat dürfen keine Angehörigen der Universität angehören - weder aktive noch in Ruhestand befindliche!

Es sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft.

Zwei dieser Personen werden vom Senat gewählt, zwei von der Ministerin bzw. dem Minister bestellt und ein fünftes Mitglied suchen sich die vier genannten Personen selbst aus. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

Der Universitätsrat ist an sich mit einem Aufsichtsrat eines Unternehmens vergleichbar, hat aber im Vergleich zum GmbH-Gesetz erweiterte Kompetenzen.

Der Universitätsrat

- beschließt über die künftige Ausrichtung der Universität auf Basis des vom Rektor vorgelegten Entwicklungsplanes
- beschließt die Leistungsvereinbarungen zwischen Universität und Ministerium
- wählt den/die RektorIn und schließt mit diesem/dieser den Arbeitsvertrag ab
- legt die Zusammensetzung des Senats fest
- genehmigt die Studienangebote & hat gegen die Studienpläne ein Einspruchsrecht
- erstellt die Richtlinien für die Haushaltsführung und genehmigt Rechnungsabschluss und Leistungsbericht
- bestellt WirtschaftsprüferInnen
- genehmigt die von RektorIn vorgeschlagene universitätsinterne Ressourcenverteilung
- genehmigt den Organisationsplan der Universität
- genehmigt Kreditaufnahmen sowie längerfristige Bestandsverträge
- erstellt Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverträge

Bleibt man bei der Beurteilung des Verhältnisses von RektorIn - Universitätsrat beim Vergleich mit Vorstand - Aufsichtsrat eines Unternehmens, so zeigen sich hier zunächst

zwei wesentliche Unterschiede:

- dieser neue Universitätsrat ist einflussreicher als ein Aufsichtsrat
- einem Aufsichtsrat kann durchaus auch ein ehemaliges Mitglied des Unternehmens angehören, was beim Universitätsrat nicht möglich ist.

Die Mitglieder des Universitätsrates sollen das Unternehmen („ihre“ Universität) tunlichst nicht aus eigener Tätigkeit kennen. Wie dies zu einer Qualitätssteigerung bei den Entscheidungen führen soll, ist nicht nachzuvollziehen!

Senat ohne Macht:

Das oberste Leitungsorgan, das von Universitätsangehörigen selbst beschickt wird, ist der Senat.

Der Senat ...

- besteht aus 12 bis 24 Mitgliedern - die Zahl wird vom Universitätsrat festgelegt.
- schreibt formal die Funktion des Rektors aus.
- erstellt einen Dreier-Vorschlag für die Rektorswahl - die Entscheidung trifft der Universitätsrat.
- beschließt die Satzung - kann dies allerdings nur auf Vorschlag des Rektors tun.
- wählt zwei Mitglieder für den Universitätsrat.
- wählt auf Vorschlag des Rektors die VizerektorInnen.

Die Kompetenzen des Senats sind auf Studienangelegenheiten und die erwähnten Agenden reduziert. Die wesentliche Entscheidungskompetenz ist wie schon erwähnt die Erlassung und Abänderung von Curricula und die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Der Senat übernimmt mit der Erlassung und Abänderung von Curricula praktisch die Aufgaben der bisherigen Studienkommissionen, ohne deren fachkompetente Zusammensetzung aufzuweisen. Es wird nämlich häufig der Fall sein, dass dem Senat keine einzige Person mit Stimmrecht angehört, die dem Fach des zu beschließenden Studienplanes entstammt. Die ProfessorInnen der betreffenden Studienrichtung sind ohne Stimmrecht beizuziehen, der Universitätsrat hat ein Einspruchsrecht (ähnlich dem bisherigen des Ministeriums).

Die Anzahl der Mitglieder (12 bis 24) legt der Universitätsrat fest. Gesetzlich fixiert ist lediglich, dass im Senat die Gruppe der ProfessorInnen die Mehrheit haben muss und dass den Studierenden ein Viertel der Stimmen zukommt. Das restliche (weniger als ein Viertel) teilen sich die nicht-wissenschaftlichen Bediensteten und die UniversitätslehrerInnen.

Mitbestimmung nach Arbeitsverfassungsgesetz:

Neben dieser einzigen Form der Mitbestimmung in einem Kollegialorgan gilt generell das Arbeitsverfassungsgesetz. Das heißt, dass gewählte Betriebsräte (jeweils für das wissen-

schaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal) entsprechend dem Arbeitsverfassungsgesetz bei Entscheidungen beizuziehen sind.

Gegenüber der bisherigen Mitbestimmung durch zahlenmäßig definierte Anteile an entscheidungsbefugten Kollegialorganen stellt dies zweifellos eine deutliche Reduzierung der Mitbestimmungsmöglichkeiten dar.

Zwar darf die Mitbestimmung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz nicht geringgeschätzt werden, aber zum ersten werden diese Mitbestimmungsrechte selbst aktuell durch mitbestimmungsfeindliche Aussagen der regierenden FPÖ in Frage gestellt und zum zweiten gehen sie von einem unpassenden Vergleich zwischen Privatunternehmen und den Universitäten als öffentliche Einrichtungen mit einer langen Tradition an Mitwirkung aller Gruppen (insbesondere der Lehrenden und Studierenden) aus.

Angestellte statt Beamte oder Vertragsbedienstete:

Nach einer Übergangsphase und mit Überleitungsbestimmungen gilt für die Universitätsbediensteten generell nur mehr das Angestelltengesetz.

Ein Zusammenschluss der Universitäten erhält Kollektivvertragsfähigkeit auf Arbeitgeberseite, auf ArbeitnehmerInnenseite wird der Kollektivvertrag von einer neu zu gruppierenden Sektion der HochschullehrerInnengewerkschaft geführt werden. **Es ist darauf hinzuweisen, dass die HochschullehrerInnengewerkschaft derzeit ein Teil der Gewerkschaft öffentlicher Dienst ist, während die künftigen Bediensteten Angestellte sind.**

Die mit dem neuen und ab Herbst 2001 geltenden Dienstrecht geschaffene Kategorie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in Ausbildung - mit einer durchaus adäquaten Bezahlung (ausgenommen im Klinikbereich) - wird in eine Kategorie von StipendienbezieherInnen umgewandelt.

Auswirkungen auf die einzelnen Gruppen:

Es ist ein Ziel, mit dem vorliegenden Universitätsgesetz die “Gruppenuniversität” abzuschaffen (wobei sie im Senat rudimentär erhalten bleibt). Daher soll auch analysiert werden, was sich für die einzelnen Gruppen ändert.

- **Für die Studierenden gibt es Auswirkungen auf Studium, Organisation und Mitwirkung.**
 - Der wichtige Einfluss auf die Studienpläne ist im Verhältnis zu den derzeitigen Studienkommissionen nur mehr im Ausmaß der Viertel-Vertretung im Senat gegeben, auf die Bestellung neuer Lehrender und die Beurteilung derer didaktischer Qualifikationen haben sie überhaupt keinen Einfluss mehr.
Entscheidungen, die bisher die Studienkommission oder der Studiendekan getroffen haben, treffen künftig der Senat, der Rektor oder von ihm Beauftragte.
 - **Die Mitbestimmung der Studierenden in der Institutskonferenz und den Fakultätsgremien geht ebenfalls verloren**, der Senat ist in seiner Kompetenz abgeschwächt. Auch die Universitätsversammlung, die bisher den Rektor gewählt hat, wird abgeschafft. Darin waren die StudentInnen sowie die ProfessorInnen, der Mittelbau und die allgemeinen Universitätsbediensteten mit einem Viertel vertreten.

Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH), die ihre Interessensvertretungsaufgabe bisher vor allem auch durch die Mitbestimmung in den universitären Gremien wahrgenommen hat, verliert in der neuen Struktur ihre entscheidenden Vertretungsrechte.

- **Der bisherige “Mittelbau”, das heißt die UniversitätsassistentInnen und –dozentInnen (in Zukunft wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb) sind als Gruppe ebenfalls nur mehr im Senat vertreten** (mit ca. einem Achtel der Mitglieder), darüber hinaus durch die gewählten Betriebsräte.

- Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Mittelbauangehörigen insgesamt zu Gunsten der neuen ProfessorInnenkategorie deutlich reduziert werden soll.
- Für wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung (befristete AssistentInnen) besteht kein gremiales Vertretungsrecht, sie werden durch Betriebsräte vertreten.

Ohne Zweifel stellt der Mittelbau das Rückgrat jeder Universität dar. Er leistet zum überwiegenden Teil jene Arbeit, aus der heraus Spitzenleistungen möglich sind und garantiert das für die Studierenden wichtige Grundangebot, in der Lehre, Betreuung, bei Prüfungen und auch in der Forschung. **Es ist ein schwerer Fehler, die Angehörigen des Mittelbaus von den aktiven Gestaltungsrechten ihrer Universität auszuschließen!** Aus Sicht der fachlichen Erfordernisse ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb Angehörige des Mittelbaues nicht mit Leitungsfunktionen betraut werden dürfen. Folgte man dieser Logik, dann dürften Firmenchefs nur AkademikerInnen mit kaufmännischer, juristischer oder technischer Ausbildung sein, ParlamentspräsidentIn oder -vizepräsidentIn dürften generell nur in Parlamentsfragen habilitierte AkademikerInnen sein.

➤ **Für die ProfessorInnen stellt sich die Situation differenziert dar.**

- Ihr Einfluss auf die Gestaltung der Universität wird reduziert. **Sie dürfen dem wirklichen Leitungsgremium ihrer eigenen Universität - dem Universitätsrat - nicht angehören.**
- Im stark verkleinerten Senat verfügen sie über eine Mehrheit. Mehr als 13 ProfessorInnen einer Universität werden dem Senat aber nicht angehören können, bei einem 12er Senat sind es maximal 7.
- **Ihre Freiheit in Lehre und Forschung besteht fort, allerdings nur im Rahmen dessen, was Universitätsrat und RektorIn ihnen an Organisationseinheit, Mittel und Personal zubilligen.**

- Ähnlich einem Wirtschaftsunternehmen können RektorIn und Universitätsrat unmittelbar Einfluss auf alle Untereinheiten (z.B. Institute) nehmen, sie einrichten oder auflösen, ihnen Personal zuteilen und es abziehen usw. Solcherlei geschieht auch in der betrieblichen Praxis nur selten ohne Grund – **die Freiheit von Lehre und Forschung aufgrund vereinbarter und garantierter Ausstattungen steht bei dieser Kompetenzkonstruktion allerdings nur mehr auf dem Papier.**
 - **Die Bestellung mit Leitungsfunktionen und die Wahl in den Senat ist auf ProfessorInnen in Dauerstellung beschränkt. Dies stellt für alle ProfessorInnen in befristeten Dienstverhältnissen eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung dar.**
-

- **Das nicht-wissenschaftliche Personal wird durch den Betriebsrat vertreten.**
 - Alle gremialen Mitbestimmungsrechte (Ausnahme Senat) werden abgeschafft.

In dieser Kategorie halten sich noch alte (überholte) Zuordnungen. Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, warum das mit dem wichtigen Informationsmanagement befasste Personal von Bibliotheken nicht auch (zumindest teilw.) zum wissenschaftlichen Personal zählt.

Kosten unbekannt:

Die Kosten dieser Reform sind bislang nicht berechnet, jedenfalls nicht angeführt.

Wegen der personellen Ausweitung der ProfessorInnenzahl, der Umwandlung in Angestelltenverhältnisse, der vollen Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzes, der Mieten, der Beratungskosten, der Ausschreibungen, der externen Gutachten usw. ist aber mit einer **deutlichen Verteuerung** zu rechnen. Viele Leistungen von Universitätsangehörigen, die von diesen im Rahmen ihrer Mitbestimmungstätigkeit meist unentgeltlich erbracht wurden - wie beispielsweise Expertisen im Rahmen von Berufungs- oder Habilitationsverfahren - werden künftig teuer bezahlt werden müssen.

Budget und Leistungsvereinbarung:

Die Dreijährigkeit der Budgets ist grundsätzlich positiv. Sinnvoll schiene es, diese Dreijährigkeit durch jährliche Verhandlungen über das Budget des dritten Folgejahres gleichsam permanent zu halten.

Das erste Dreijahresbudget soll das Dreifache des letzten ordentlichen Budgets betragen. Das Budget wird also auf drei Jahre eingefroren. Das bedeutet angesichts der zu erwartenden Verteuerungen, der laufenden Steigerungen der Mieten, Personalkosten etc. eine Einschränkung des universitären Leistungsangebots. Zwar ist die Möglichkeit vorgesehen, ab dem zweiten Jahr auf Basis der Leistungsvereinbarungen Anpassungen vorzunehmen, Ob dies auch Erhöhungen sein werden, muß auf Grundlage erklärter Sparziele der Regierung nahezu ausgeschlossen werden.

Ein Spezialproblem der Leistungsvereinbarungen stellt die Studierendenzahl dar. Zwar sieht der Entwurf vor, dass der freie Universitätszugang aufrecht erhalten bleiben soll, alle bisher bekannten Leistungsverträge und insbesondere das Beispiel der FH-Studiengänge gehen aber davon aus, dass zu den Leistungskennziffern auch Studierenden- und AbsolventInnenzahlen gehören.

Der Druck auf den freien Hochschulzugang und die Forderung nach Studienplatz Kontingentierungen und Aufnahmebeschränkungen wird daher weiter zunehmen.

Fazit:

Soweit im vorliegenden Text nicht bereits zu einzelnen Details dieses Vorhabens kritische oder ablehnende Bemerkungen erfolgt sind, wird die Beurteilung dem weiteren Diskussionsprozess vorbehalten.

Positiv seien erwähnt:

- Der transparente Diskussionsprozess unter Zuhilfenahme des Internet
- der Versuch, das Urheberrecht an den Universitäten stärker zu verankern
- die Wahrung ethischer Grundsätze (wenngleich die bisherigen Ethik-Kommissionen nicht mehr ausdrücklich vorgesehen sind)
- die wirksamere Evaluierung einschließlich der daraus abzuleitenden Konsequenzen

- die Schaffung einer Evaluierungsagentur (zweckmäßig als Einrichtung der Universitäten)
- die Mehrjährigkeit der Budgets an sich
- eine übersichtlichere und nachvollziehbare Entscheidungsstruktur

Entscheidende Gründe für die Feststellung, dass auf Basis dieses Entwurfes die Reformdiskussion nicht fortgeführt werden kann sind:

- die weitgehende Abschaffung der bisherigen Mitbestimmung
- die Schaffung eines Leitungsorgans in Form des Universitätsrates, dem nur universitätsfremde Personen angehören dürfen
- der Verzicht auf neue Netzwerkstrukturen, wie sie einem Wissensbetrieb angemessen sind
- die Rechtszersplitterung im Studienrecht
- die deutliche Verschiebung des politischen Kräfteverhältnisses vom Parlament zum Ministerium
- die zu Lasten von Lehre und Forschung gehenden höheren Verwaltungskosten
- die Bedrohung des freien Hochschulzuganges.

Zeitplan:

Nach Abschluss der Erstbegutachtungsphase Ende November soll ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden, der im Frühjahr 2002 im Parlament beschlossen werden soll. Die Umstellung der Universitäten auf das neue Universitätsrecht soll ab Herbst 2002 erfolgen, bei den Kunstuniversitäten ein Jahr später. Dieser enge Zeitplan ist nicht notwendig und nicht zu halten.

Nachdenkliches:

Wir versuchen, die neue Universitätsorganisation auf eine Gemeinde zu übertragen:

Der Bürgermeister wird nicht mehr von den BürgerInnen oder vom Gemeinderat gewählt sondern von einem Ausschuss ernannt, der sich aus fünf Personen zusammensetzt, von

denen zwei der Landeshauptmann und zwei der Gemeinderat vorschlägt, die fünfte Person bestimmen diese vier gemeinsam.

Der Gemeinderat hat keine Entscheidungskompetenz sondern ausschließlich beratende Kompetenz. Alle Entscheidungen trifft der Bürgermeister allein oder gemeinsam mit diesem Fünfergremium (dem konsequenterweise keine BürgerInnen der betreffenden Gemeinde angehören dürfen).

Weitere Beispiele sind der Phantasie der LeserInnen überlassen.